

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

49. Jahrgang

Erscheinungstag: 17.03.2021

Nr. 05/2021

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Marcel Maurer

Internet: www.wassenberg.de, E-Mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachung und Veröffentlichung betreffend

- | | |
|--|---------|
| 1. Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, dem 25.03.2021, um 18.30 Uhr, in der Bürgerhalle Effeld, Kreuzstraße 3, 41849 Wassenberg | 46 - 48 |
| 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb eines Serviceportals | 49 - 50 |
| 3. Bezirksregierung Köln – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – vom 05.03.2021 – Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-West | 51 - 53 |
| 4. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 28.02.2021 | 54 |



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

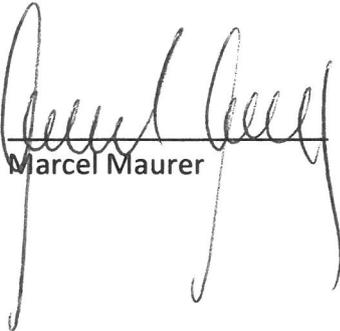
zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 25.03.2021, 18:30 Uhr,
Bürgerhalle Effeld, Kreuzstraße 3, 41849 Wassenberg,**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 16.03.2021

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Marcel Maurer

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.02.2021
- 2 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3 . Neubesetzung von Ausschüssen
Vorlage: BV/FB1/023/2021
- 4 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der
Zuständigkeitsordnung der Stadt Wassenberg vom 12.11.2020
Vorlage: BV/FB1/028/2021
- 5 . Vorläufiger Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr
2020, Quartalsbericht zum 31.12.2020 im Rahmen des Finanzcontrollings und
Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz
Vorlage: MV/FB5/002/2021
- 6 . Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2020 für den Haushalt 2021
Vorlage: MV/FB5/003/2021
- 7 . Haushaltswirtschaft 2021;
hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen
Vorlage: MV/FB5/005/2021

II. Nichtöffentlicher Teil

- 8 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;
hier: Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN
Wasserlabor Niederrhein GmbH
Vorlage: BV/FB5/026/2021
- 9 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die
NEW Viersen GmbH an der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co.KG;
hier: Übertragung der Anteile der Gelsenwasser AG an der Erdgasversorgung
Schwalmtal Verwaltungs GmbH auf die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein
GmbH
Vorlage: BV/FB5/027/2021
- 10 . Erwerb der Grundstücke Gemarkung Birgelen, Flur 6, Flurstücke 297 und 628,
groß insgesamt 4.812 m², Auf dem Feldchen
Vorlage: BV/FB6/024/2021
- 11 . Neubau eines integrativen Bürgerhauses mit Feuerwache in Ophoven;
Auftragsvergabe Baustatische Prüfung
Vorlage: BV/FB6/029/2021

- 12 . Vergabe der Leistungen zum Bau des Calisthenics-Platzes
-Vorlage wird nachgereicht-
Vorlage: BV/FB6/031/2021
- 13 . Erwerb von Genossenschaftsanteilen an der regio iT
Beteiligungsgenossenschaft eG
Vorlage: BV/FB1/030/2021
- 14 . Anzeige von Nebentätigkeiten
- 15 . Mitteilungen des Bürgermeisters



BEKANNTMACHUNG

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb eines Serviceportals

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 24.02.2021 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb eines Serviceportals genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde inklusive des Genehmigungsvermerks gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt Nummer 10 für den Regierungsbezirk Köln am 08.03.2021 von der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Die Vereinbarung wurde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.



Marcel Maurer
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 24.02.2021

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.6.3-447

Im Auftrag

gez. Steireif

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST
Az.: – 33.42 - 14 06 3 –

Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033
05. März 2021

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach–West

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**);
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**).

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen von

Montag, den 10.05.2021 bis Mittwoch, den 12.05.2021
jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Oberstraße 45, 52399 Merzenich-Morschenich.

An diesen Tagen stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, vorab einen persönlichen Termin unter der Rufnummer 0221-1473302 oder per E-Mail an hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de abzustimmen.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan zu dem Termin mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **28.05.2021** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet zu der folgenden Zeit statt:

Freitag, den 28.05.2021 um 10:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Oberstraße 45, 53299 Merzenich-Morschenich.

Hierzu werden die Beteiligten bzw. bevollmächtigten Personen geladen.

Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, sich vorab unter der Rufnummer 0221-1473302 oder per E-Mail an hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de anzumelden.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs.1 FlurbG).
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung

muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42- 14 06 3 - und der Ordnungsnummer (ONr.) angefordert, oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahre/form_vollmacht.pdf

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“ auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Hinweis zum Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Im Auftrag

gez. Meul

Regierungsvermessungsdirektor

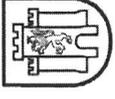
Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html



Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.12.2020	Vormonat	31.01.2021	Vormonat	28.02.2021	Vormonat
Wassenberg	8400	-39	8404	+4	8422	+18
Birgelen	4014	+2	4023	+9	4024	+1
Myhl	2798	+9	2779	-19	2785	+6
Orsbeck	1849	-12	1858	+9	1856	-2
Effeld	1594	+10	1584	-10	1589	+5
Ophoven	706	-3	719	+13	723	+4
Gesamt	19361	-33	19367	+6	19399	+32

*) Einwohner mit Hauptwohnung